

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



8. Jahrgang

Beeskow, den 02. Juli 2001

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 Information zum Erscheinen des Amtsblattes
- II.) Seite 2 Umstufungsverfügung der Kreisstraße K 6703 Abschnitt 20 zur Gemeindestraße

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) Seiten 3-8 Verbandssatzung des Wasserverbandes "Schwielochsee-West"
- II.) Seiten 8-13 Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
- III.) Seiten 13-22 Feststellungsbescheid des Wasserzweckverbandes Lindenberg

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seite 23 Bekanntmachungen des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes
 - 1.) Seite 23 9. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes
- II.) Seiten 24-41 Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (TAZV Oderaue)
 - 1.) Seiten 24-27 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue –Beitragssatzung (BS) –
 - 2.) Seiten 27-31 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue – Gebührensatzung (GSAw) –
 - 3.) Seiten 32-36 Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen – Verwaltungskostensatzung (VKS) –
 - 4.) Seiten 36-41 Geschäftsordnung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) „Oderaue“ - (GschO) -

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) Verbandssatzung des Wasserverbandes "Schwielochsee-West"

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Schwielochsee-West“ in ihrer Sitzung am 10.05.2001 beschlossene Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, 07.06.2001

Dr. Schröter
Landrat

Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung und der §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 10.05.2001 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Briescht, Goyatz, Jessern, Kossenblatt, Lamsfeld-Groß Liebitz, Mittweide, Mochow, Ranzig, Ressen-Zaue, Stremmen und Trebatsch schließen sich zur gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtung zur öffentlichen Wasserversorgung und der schadlosen Abwasserbeseitigung zu einem Zweckverband zusammen.
- (2) Der Zweckverband (Verband) führt den Namen „Wasserverband Schwielochsee-West“, er hat seinen Sitz in Trebatsch im Landkreis Oder-Spree.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung, seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.
- (4) Der Verband führt ein Siegel entsprechend nachfolgender Abbildung:



§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Erfüllung der Verpflichtung seiner Mitglieder, die öffentliche Wasserversorgung (jedoch keine Löschwasserbereitstellung) und schadlose Abwasserbeseitigung (jedoch kein Oberflächenwasser) einschließlich der Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen, zu gewährleisten.

Für die Verbandsmitglieder Gemeinde Mochow, Gemeinde Ranzig und Gemeinde Stremmen erfüllt der Verband nur deren Verpflichtung zur schadlosen Abwasserbeseitigung. Gleiches gilt für das Verbandsmitglied Gemeinde Goyatz im Ortsteil Siegadel.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe plant, errichtet, betreibt und unterhält der Verband die dazu notwendigen Anlagen.

- (2) Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgabe der Leistung Dritter bedienen.
- (3) Der Verband kann zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes seiner Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Rahmen seines Aufgabenbereichs Leistungen für Verbände oder Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, entgeltlich erbringen.

§ 3 Organe des Verbandes

Verbandsversammlung, Vorstand und Verbandsvorsteher sind Organe des Verbandes.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall einen Stellvertreter.
Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 200 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom brandenburgischen Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres. Das Stimmrecht kann nur einheitlich durch den Vertreter des Verbandsmitgliedes ausgeübt werden.
- (3) In Angelegenheiten, die allein eine Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung) betreffen, haben nur die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Stimmrecht, die diese Teilaufgabe auf den Wasserverband übertragen haben.

§ 5 Vorsitzender der Verbandsversammlung, Ladung zu Sitzungen, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Er kann die Ladungsfrist in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer fristgerecht einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, bis zu drei Tagen verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einberufung schriftlich zu begründen.
Fristbeginn ist der Tag nach der Bekanntgabe der Ladung. Wird sie durch die Post übermittelt, gilt sie am dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, es sei denn, dass sie nicht oder später zugegangen ist. Der Tag der Bekanntgabe und der Sitzungstag werden bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitgerechnet.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind in den Tageszeitungen „Märkische Oderzeitung (Ausgabe Beeskow)“ und in der „Lausitzer Rundschau (Ausgabe Lübben)“ bekannt zu machen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt eine Woche, bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als eine Woche entspricht sie der Ladungsfrist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Mitglieder des Verbandes in der Verbandsversammlung über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl verfügen.
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Stimmzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung auf diese Regelung hingewiesen worden ist.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auszuschließen. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Beschlussfassung zu folgenden Angelegenheiten grundsätzlich ohne vorherige Beschlussfassung auszuschließen:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Einzelfälle in Abgabensachen.
- (5) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er leitet die Verhandlung, gewährleistet die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht am Versammlungsort aus.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen.

Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit durch Beschluss auf den Vorstand und den Vorstandsvorsitzenden übertragen, soweit eine Übertragung nicht dem Gesetz oder den Regelungen der Verbandssatzung widerspricht.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren drei Vertretern, die von der Verbandsversammlung aus den Vertretern der Mitglieder in der Verbandsversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben bei Abstimmungen im Vorstand jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und gibt der Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung.
- (4) Der Vorstand beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind und nicht in die Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden fallen. Dazu gehören
 1. Die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 25.000 €,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, die Aufnahme von Krediten bis zu einem Gegenstandswert von jeweils 25.000 €,
 3. der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes 25.000 € nicht übersteigt,
 4. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Verbandes bis zu einem Wert von 12.500 €,
 5. die Vergabe von Aufträgen nach Maßgabe der VOL bis zu einer Höhe von 50.000 €, nach Maßgabe der VOB bis zu einer Höhe von 750.000 €.
 6. die Stundung und Gewährung von Ratenzahlungen bei einer Gesamtforderung bis zu 50.000 €,
 7. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Verbandes bis zu einem Gegenstandswert von 50.000 €,
 8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu jeweils 50.000 €,
 9. die Entscheidung über die Führung von Prozessen bis zu einem Streitwert von 25.000 €, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und der Vorstandsvorsitzende nicht zuständig ist.

§ 8

Vorstandsvorsitzender

- (1) Der Vorstandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Der Vorstandsvorsitzende ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Gesetz, die Verbandssatzung oder durch Beschlüsse der Verbandsversammlung im Rahmen der Gesetze übertragen worden sind. Dazu gehören:

 1. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern im Rahmen des Wirtschaftsplans,
 2. die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 2.500 €,
 3. die Entscheidung über Stundung und Ratenzahlung bei einer Forderung bis zu 12.500 €,
 4. die Entscheidung über Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Verbandes bis zu 2.500 €,
 5. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Gegenstandswert von 12.500 €,
 6. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, in Abgabensachen solche bis zu einem Streitwert von 7.500 €, bei anderen Streitgegenständen solche bis zu einem Streitwert von 2.500 €.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem allgemeinen Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie bedürfen auch der Unterschrift des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seines Vertreters. Die zweite Unterschrift kann auch von einem Beauftragten des

Verbandes geleistet werden oder von einem Vertreter in der Verbandsversammlung, wenn die Verbandsversammlung diesen Personen die Befugnis dazu übertragen hat.

Der zweiten Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Verbandsvorsteher Geschäfte der laufenden Verwaltung ausführt.

§ 9

Bedienstete des Verbandes

- (1) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen und zu diesem Zweck Arbeitsverträge abschließen.
- (2) Der Verband beschäftigt einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandsvorstehers in dessen Auftrag und nach dessen Weisung.
- (3) Ansprüche der Dienstkräfte des Verbandes aus einem Arbeitsvertrag oder Versorgungsansprüche werden im Falle der Auflösung des Verbandes von den Verbandsmitgliedern anteilig getragen, soweit sie auf eine teilbare Geldleistung gerichtet sind oder mit ihr abgegolten werden können. Der Anteil bestimmt sich hälftig nach dem Verhältnis der auf das Mitglied entfallenen Jahresmengen des Trinkwasserverbrauchs und der des Abwasseranfalls zur Gesamtmenge des Verbrauchs oder Anfalls im Kalenderjahr vor der Auflösung des Verbandes, hälftig nach gleichen Anteilen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend bei einer Änderung der Aufgaben des Verbandes, durch die arbeitsvertraglich vereinbarte Leistungen der Dienstkräfte des Verbandes entbehrlich werden.

§ 10

Verbandswirtschaft

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die gesetzlichen Vorschriften über die Gemeindewirtschaft, vorrangig die über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetrieben entsprechende Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Einnahmen des Verbandes

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte.
- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird zu Beginn des Jahres erhoben. Widerspruch und Klage gegen den Umlagebescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Über einen Widerspruch gegen den Umlagebescheid entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Die Höhe der Umlage wird getrennt für die Geschäftsbereiche Trinkwasser und Abwasser aus dem Fehlbetrag des jeweiligen Geschäftsbereiches ermittelt.

Die Umlage im Bereich Abwasser wird ferner getrennt für die Anschlussart zentrale und dezentrale Abwasserentsorgung ermittelt. Die Ermittlung des jeweiligen Anteils des zentralen und dezentralen Fehlbetrages am gesamten Fehlbetrag erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\frac{dFehlB}{zFehlB} = \frac{(RBW \cdot KA + RBW \cdot BGA) / (\sum dAN + \sum zAN) * \sum dAN}{[(RBW \cdot KA + RBW \cdot BGA) / (\sum dAN + \sum zAN) + RBW \cdot (ON + \ddot{U}L + PW) / \sum zAN] * \sum zAN}$$

dFehlB	-	anteiliger Fehlbetrag dezentral entsorgter Grundstücke am gesamten Fehlbetrag
zFehlB	-	anteiliger Fehlbetrag zentral entsorgter Grundstücke am gesamten Fehlbetrag
RBW	-	Restbuchwert
KA	-	Kläranlage
BGA	-	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinelle Anlagen, Maschinen
ON/ÜL/PW	-	Ortsnetze/Überleitungen/Pump-/Vakuumsstationen
dAN	-	dezentral entwässerte Anschlussnehmer
zAN	-	zentral entwässerte Anschlussnehmer

- (4) Der Umlageanteil des einzelnen Verbandsmitgliedes an der Umlage in den Geschäftsbereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahl der Anschlussnehmer des Verbandsmitgliedes für den jeweiligen Geschäftsbereich und die jeweilige Anschlussart, zu der Gesamtzahl der Anschlussnehmer im jeweiligen Geschäftsbereich und der jeweiligen Anschlussart im Verbandsgebiet.

Maßgeblich für die Ermittlung der Restbuchwerte und der Zahl der Anschlussnehmer des jeweiligen Geschäftsbereiches und der jeweiligen Anschlussart sind die dem letzten geprüften Jahresabschluss zugrunde liegenden Angaben aus der Anschlussnehmerstatistik der Verbrauchsabrechnung sowie des Anlagennachweises der Anlagenbuchhaltung.

§ 12

Rechtsnachfolge bei Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verbandes gehen auf den Verband über, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe, die dem Verband gestellt ist, erforderlich ist. Der Rechtsübergang ist unentgeltlich.
- (2) Soweit das Eigentum und andere dingliche Rechte an Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt, nicht kraft Gesetzes auf den Verband übergehen, übertragen die Verbandsmitglieder diese Rechte unentgeltlich auf den Verband.

Gegenstände, die kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft in das Eigentum des Verbandes übergehen, werden in einem durch das Mitglied und den Verband gemeinsam gefertigten Protokoll inventarisiert. Für den Inhalt des Protokolls spricht die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit.

- (3) Der Verband tritt in Kreditverpflichtungen und Kreditanträge seiner Mitglieder ein, soweit ein vor Verbandsgründung vertraglich vereinbarter oder beantragter Kredit ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben dient, die vom Mitglied auf den Verband übergegangen sind. Bei valutierten Krediten ist ein Verwendungsnachweis vom Mitglied zu erbringen.
- (4) Soweit die Verbandsmitglieder Fördermittelanträge zur Finanzierung von Ausgaben gestellt haben, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, übernimmt der Verband die Rechte und Pflichten des Antragstellers. Gleiches gilt für Zuwendungen, zu deren Gewährung sich das Land Brandenburg gegenüber einem Verbandsmitglied verpflichtet hat.
- (5) Der Verband soll sich mit Zweckverbänden, denen gleiche Aufgaben gestellt sind, zusammenschließen oder mit ihnen kooperieren, wenn dies zu einer Senkung der Kosten und/oder zu einer Erhöhung der Effizienz führt.
- (6) Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, sind dem Verbandsmitglied, das vor dem Erwerb durch den Verband Eigentümer war, unentgeltlich zu übereignen.

§ 13

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die Erklärung bis zum 31.12. des Vorjahres beim Verbandsvorsteher eingegangen ist. Für die Auseinandersetzungsvereinbarung sind die gesetzlichen Vorschriften maßgeblich. Die Regelungen, die die Verbandssatzung für den Fall der Auflösung und Abwicklung des Verbandes trifft, finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten für die Erstellung einer Auseinandersetzungsbilanz werden von dem ausscheidenden Verbandsmitglied getragen.

§ 14

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Auseinandersetzungsvereinbarung soll nach Maßgabe folgender Regelungen getroffen werden:
 1. Das Anlagevermögen, das der Verband von seinen Mitgliedern entschädigungslos übernommen hat, wird auf die Mitglieder unentgeltlich übertragen, von denen es erworben worden ist.
 2. Anlagen und Grundstücke, die der Verband auf eigene Rechnung erworben hat, sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, in dessen Gemeindegebiet sie sich befinden. Das Verbandsmitglied hat dem in Auflösung und Abwicklung stehenden Verband den Verkehrswert zu erstatten.
 3. Das Vermögen, das nicht gemäß Abs. 2, Nr. 1 und 2 auseinandergesetzt wird, dient der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Verbandes. Nicht benötigte Reste werden nach den Maßstäben verteilt, nach denen die Umlage für die Bereiche Trinkwasser und Abwasser zuletzt ermittelt worden ist.
 4. Soweit das Vermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden die Restschulden nach dem Maßstab auf die Verbandsmitglieder verteilt, der für die Berechnung der Umlage für die Bereiche Trinkwasser und Abwasser zuletzt maßgeblich war.

§ 15**Bekanntmachungen des Verbandes**

- (1) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften des Verbandes werden im „Gemeinsames Amtsblatt für den Wasserverband Schwielochsee-West und den Wasserverband Friedland/Lieberose“ bekannt gemacht.
Gleiches gilt auch für andere Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines Beschlusses, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Verbandes ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Ersatzbekanntmachung ist in groben Zügen in der Satzung bzw. im Beschluss zu umschreiben.
- (3) Die Ersatzbekanntmachung nach Abs. 2 wird vom Vorsteher angeordnet. Die Anordnung muss zusammen mit dem Beschluss bzw. der Satzung bekanntgemacht werden und in der Bekanntmachung den Ort und die Dauer der Auslegung enthalten.

§ 16**Änderung der Verbandssatzung**

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, soweit durch Gesetz keine höhere Mehrheit vorgeschrieben wird.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich treten alle bisherigen Regelungen einer Verbandssatzung außer Kraft.

Trebatsch, 15.05.2001

Trebatsch, 15.05.2001

Manfred Forchert
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jürgen Raatz
Verbandsvorsteher

II.) Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Oderaue“ in ihrer Sitzung am 18.06.2001 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, 25.06.2001

Dr. Schröter
Landrat

V e r b a n d s s a t z u n g
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

Gemäß §§ 1, 4 Abs. 1, 6, 7, 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 5. 1999 (GVBl. S. 194), sowie der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung

für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30), hat der TAZV in seiner Verbandsversammlung am 18.06.2001 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz, Siegel**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue" (TAZV Oderaue).
- (2) Er ist ein Zweckverband im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist Eisenhüttenstadt.

- (4) Der Zweckverband führt ein Siegel gemäß folgender Abbildung:



§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. die Stadt Eisenhüttenstadt
2. die Gemeinde Bremsdorf
3. die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd
4. die Gemeinde Dammendorf
5. die Gemeinde Fünfeichen
6. die Gemeinde Groß Lindow
7. die Gemeinde Grunow
8. die Gemeinde Kieselwitz
9. die Gemeinde Kobbeln
10. die Gemeinde Lawitz
11. die Gemeinde Mixdorf
12. die Gemeinde Möbiskrüge
13. die Gemeinde Neuzelle
14. die Gemeinde Pohlitz
15. die Gemeinde Rießen
16. die Gemeinde Schernsdorf
17. die Gemeinde Schwerzko
18. die Gemeinde Streichwitz
19. die Gemeinde Treppeln
20. die Gemeinde Vogelsang
21. die Gemeinde Wiesenau
22. die Gemeinde Ziltendorf

§ 3 Aufgaben

- (1) Dem Zweckverband obliegt die zentrale Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trinkwasser sowie die Übernahme, Behandlung und schadlose Ableitung von Abwasser im Verbandsgebiet, soweit die Mitglieder ihm eine oder beide Aufgaben übertragen haben. Die Verbandsmitglieder Gemeinde Dammendorf, Gemeinde Grunow und Gemeinde Streichwitz haben nur die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den Zweckverband übertragen.
- (2) Zu den vom Zweckverband im Rahmen der Abwasserableitung und -behandlung wahrzunehmenden Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Planung, der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung des zentralen Schmutzwassernetzes einschließlich der Pumpstationen und sonstigen Einrichtungen zur Erfassung und zum Abtransport des Schmutzwassers;
 - b) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen der zentralen Regenentwässerung, die Eigentum des Zweckverbandes sind;

- c) das Einsammeln und Abfahren des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasserbehandlungsanlagen.

- (3) Der Zweckverband kann Dritte mit der Durchführung seiner Aufgaben beauftragen.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben bedürfen der Zustimmung von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (5) Der Zweckverband kann sich mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenschließen. Er kann weitere Mitglieder aufnehmen und Aufgaben anderer Kommunen und Betriebe dienstleistend - auch außerhalb des Verbandsgebietes - übernehmen.
- (6) Zur Erfüllung dieser vorstehend genannten Aufgaben übertragen die Mitgliedsgemeinden alle Grundstücke und Anlagen der Ver- und Entsorgung unentgeltlich auf den Zweckverband.
- (7) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband zu unterstützen und das Interesse des Verbandes zu berücksichtigen. Die Verbandsmitglieder räumen dem Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke (Straßen, Wege, Plätze und Brücken) und sonstigen Grundstücke, die Eigentum der Verbandsmitglieder sind oder über die sie verfügen können, unentgeltlich zu nutzen. Für die weitere Entwicklung der leitungsgebundenen Anlagen der Ver- und Entsorgung wird von den Mitgliedsgemeinden der öffentliche Bauraum unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (8) Im Falle beabsichtigter Veränderungen der im Absatz 7 bezeichneten Grundstücke haben die Verbandsmitglieder den Zweckverband hiervon vorab in Kenntnis zu setzen, soweit hierdurch eine Verlegung der verbandseigenen Anlagen erforderlich wird. Die Kosten der Verlegung sind von dem Verbandsmitglied zu tragen, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) der Verbandsvorsteher

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stadt Eisenhüttenstadt entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung, alle anderen Mitglieder entsenden je einen Vertreter.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Versammlung und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
 4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Nachtragswirtschaftsplan und die Aufnahme von Krediten,
 5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 7. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
 8. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. die Beschlussfassung für einen Eigenbetrieb des Zweckverbandes,
 10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 11. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes sowie
 12. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn 1/5 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Verbandsversammlung wird schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Dabei werden der Absende- und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Bei dieser Frist sind Absendetag und Sitzungstag eingeschlossen. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit einer Sitzung bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung. Die Einladung hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu enthalten.

Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können durch Beschluss der Verbandsversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie keinen Aufschub dulden.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Das Stimmrecht bemisst sich an der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Dabei gewähren je 2.000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
Die Verbandsmitglieder können mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z. Z. folgende Stimmenzahl:

Stadt Eisenhüttenstadt	22 Stimmen
Gemeinden Brieskow-Finkenheerd und Neuzelle je	2 Stimmen
alle anderen Gemeinden je	1 Stimme

- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse nach § 13 Absatz 3 und Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Be-

schlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes, die Abwahl des Verbandsvorstehers vor Ablauf der Wahlzeit sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beratungsergebnisse mit den tatsächlichen Stimmenverhältnissen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 9 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erhält. Erhält niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, die Verbandsversammlung über wichtige Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Verbandsvorsteher bedient sich für die Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte eines hauptamtlichen Geschäftsführers, der durch die Verbandsversammlung zu bestellen ist. Dem Geschäftsführer können Aufgaben und Verantwortlichkeiten des laufenden Geschäftes übertragen werden. Zu den laufenden Verbandsgeschäften rechnen alle Tätigkeiten zur Durchführung des Geschäftsbetriebes im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung regelt die Entschädigungssatzung.

- (5) Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, jedoch innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Beschlussfassung gegenüber der Verbandsversammlung zu Händen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe eine Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Diese Sitzung hat spätestens 4 Wochen nach der Sitzung, in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, stattzufinden. Ist nach Auffassung des Verbandsvorstehers auch der neue Beschluss rechtsunwirksam, muss er ihn erneut beanstanden und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen. Unterlässt der Verbandsvorsteher die Beanstandung vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Zweckverband den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

- (6) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 11 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sowie 3 weitere Mitglieder der Verbandsversammlung bilden den Verbandsvorstand.
- (2) Der Verbandsvorstand berät den Verbandsvorsteher bei der Vorbereitung der Beschlüsse für die Verbandsversammlung.
- (3) Insbesondere obliegen dem Verbandsvorstand nachfolgende Aufgaben zur dauerhaften Erledigung:
1. Vorbereitung des Erlasses, der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen
 2. Vorschläge über die Aufnahme von Mitgliedern
 3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenübersicht und erforderlicher Nachträge.
 4. Vorschläge über die Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen der Verbandsmitglieder
 5. Vorbereitung von ergänzenden Versorgungsbedingungen für Wasser und Einleitungsbedingungen für Abwasser
 6. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festlegungen im Wirtschaftsplan
 7. Prüfung des Jahresabschlusses vor Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

8. Bestellung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

9. Vornahme von Änderungen des Wirtschaftsplanes bei Erfordernis im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes

10. In außergewöhnlichen Situationen, die keinen Verzug zulassen - Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband - ist der Vorstand berechtigt, Eilentscheidungen über außerplanmäßigen Mitteleinsatz zu treffen. Die Versammlungsversammlung ist zur nächsten Sitzung hierüber zu informieren.

(4) Der Vorstand kann der Geschäftsführung Aufgaben übertragen.

§ 12**Formvorschriften**

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Versammlungsversammlung oder von seinem Vertreter oder einem der beiden, jeweils in Verbindung mit dem Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet sind.
- (2) Die Versammlungsversammlung kann allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften gesonderte Regelungen in einer Unterschriftenordnung treffen.

§ 13**Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Versammlungsversammlung und der Vorstandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Ihnen entstehende Auslagen werden durch Leistung einer pauschalen Aufwandsentschädigung erstattet. Näheres regelt die Versammlungsversammlung durch eine Entschädigungssatzung.
- (2) Der Zweckverband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen. Diese Dienstkräfte des Zweckverbandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus.
- (3) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 14**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäße Anwendung. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Wirtschaftsplan, an die Stelle der Jahresrechnung der Jahresabschluss.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs Baukostenzuschüsse, Beiträge, Benutzungsentgelte und -gebühren sowie Verwaltungsgebühren auf Grund besonderer Satzungen.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 16**Prüfungswesen**

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat sinngemäß nach § 22 EigV nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht bis zum 31. 3. des Folgejahres aufzustellen. Der Vorstandsvorsteher hat den Jahresabschluss mit dem Vorstand zu prüfen. Die Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist bis 30. 9. nach Ende des Wirtschaftsjahres abzuschließen.
- (2) Die Versammlungsversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluss bis 31. 12. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Vorstehers und des Vorstandes.

§ 17**Aufnahme von Verbandsmitgliedern**

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl von der Versammlungsversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Zweckverband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Zweckverbandes zu erklären.

§ 18**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende austreten. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes

gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; eine Vermögensauseinandersetzung findet statt.

- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes voraus. Ist beim Ausscheiden eine Auseinandersetzung notwendig, schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Die Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Beteiligten die Auflösung des Zweckverbandes oder den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder anordnen, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls dringend geboten ist.
- (4) Abwickler ist der Verbandsvorsteher, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (5) Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt verteilt:

Das dem Zweckverband übergebene Anlagevermögen gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung wird zum Buchrestwert dem jeweiligen Verbandsmitglied zurückgegeben. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gemäß § 15 Abs. 2 verteilt.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Vorschriften des TAZV "Oder-Spree" werden im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekanntgemacht.

III. Feststellungsbescheid des Wasserzweckverbandes Lindenberg

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 14 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 162) mit Bescheid vom 09.05.2001 für den Wasserzweckverband Lindenberg folgende Feststellung getroffen:

Beeskow, 25.06.2001

Dr. Schröter
Landrat

- (2) Sonstige Mitteilungen werden ortsüblich in der "Märkischen Oderzeitung", Regionalausgabe Eisenhüttenstadt, veröffentlicht.
- (3) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt mit einer Frist von 10 Kalendertagen gemäß Absatz 2.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Am Kanal 5 in 15890 Eisenhüttenstadt, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 20.06.01
20.06.01
Ort, Datum

Eisenhüttenstadt,

Ort, Datum

Ralf Theuer
Stellvertreter des
Vorsitzenden der
Verbandsversammlung

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

1. Der Zweckverband „Wasserzweckverband Lindenberg“ gilt nach den Vorschriften des StabG als entstanden.
2. Entstehungszeitpunkt ist der 2. Juli 1993.
3. Die Gründungssatzung in der Fassung nach dem StabG hatte folgenden Wortlaut :
(die Änderungen nach Maßgabe des StabG sind durch Fettdruck hervorgehoben. Notwendige orthographische oder grammatikalische Korrekturen wurden stillschweigend vorgenommen)

Verbandssatzung

des Wasserzweckverbandes "Lindenberg" vom
10.06.1993

§ 1

- (1) Die Gemeinden **Glienicke, Herzberg und Lindenberg** bilden nach §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 47 vom 30. Dezember 1991, einen Zweckverband.

- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet Wasserzweckverband "Lindenberg".
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist L i n d e n b e r g.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.
- (6) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Aufgabe
- der Versorgung mit Wasser zu erfüllen.
- Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Übernahme, Einrichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.
- (7) **Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich der Mitwirkung Dritter bedienen, insbesondere Dienstleistungsunternehmen für die Planung, Finanzierung, den Bau und Betrieb von Anlagen einschalten.**
- (8) Der Zweckverband gibt sich zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen, Benutzungs- und Tarifordnungen.

*** Hinweis: § 1 Abs. 3 wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.04.1997 rückwirkend geändert (vgl. Tenor Ziff. 4 b)**

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet 2 Vertreter in die Verbandsversammlung mit gleichem Stimmgewicht.
- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitglieds besitzt 1 Stimme.
- (3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen
- (4) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der

Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.

- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
4. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
10. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Verbandsvorsteher oder die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, es sei denn, dass die Mehrheit der Vertreter der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Beratung mit dem Verbandsvorsteher fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Stimmenanzahl durch die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder eingebracht wird und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über

den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf Stimmenanzahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 11, 12 und 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Alle im § 7 in den Absätzen 1 und 2 genannten Beschlussfassungen werden mit mindestens 5 der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, solange nur 3 Gemeinden Mitglied im Wasserzweckverband sind.

§ 8 Wahl

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht. § 7 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 9 Beschlussprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet

die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Befugnis übertragen worden ist.

- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Dem Verbandsvorsteher wird eine von der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze einen Geschäftsführer und Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Die hauptamtliche Einstellung des Geschäftsführers oder Angestellter darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Geschäftsführer übernimmt oder wie sein Dienst- oder Versorgungsverhältnis geregelt ist.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.

§ 13 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage

erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Rücklagen

Der Zweckverband hat Gewinne einer Rücklage zuzuführen.

§ 15 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes.

Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Beeskow bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden 1 Woche vor der Sitzung gem. Abs. 1 S. 1 öffentlich bekannt gemacht.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rietz-Neuendorf, d. 08.06.1993 gez. Paul
Der Verbandsvorsteher

Für die Gemeinde Glienicke: gez. Kranewitz
Rietz-Neuendorf, d. 08.06.1993 Kranewitz
Bürgermeister

Für die Gemeinde Lindenberg: gez. Paul
Rietz-Neuendorf, d. 08.06.1993 Paul
Bürgermeister

Für die Gemeinde Herzberg: gez. Schulze
Rietz-Neuendorf, d. 08.06.1993 Schulze
Bürgermeister

- 4 Die Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung haben nach Maßgabe der Vorschriften des StabG nachfolgenden Wortlaut
(die Änderungen nach dem StabG sind durch Fettdruck hervorgehoben. Notwendige orthographische oder grammatikalische Korrekturen wurden stillschweigend vorgenommen)

- a) Die Satzung vom 26.11.1996/30.01.1997 zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 10.06.1993, in Kraft getreten gem. § 5 S. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 StabG am 18.10.1997, gilt gem. §§ 5, 6 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Lindenberg vom 10. 06. 1993

Aufgrund § 9 i. V. m. § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigVBbg) und §§ 1, 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 25. 04. 1994 in den jeweils geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Lindenberg in der Sitzung am 26. 11. 1996/30. 01. 1997 folgende Satzung zu 1. Änderung der Verbandssatzung vom 10. 06. 1993 beschlossen:

Artikel I

- 1 Die §§ 12 und 13 werden durch die §§ 12 bis einschließlich 18 neu gefasst:

§ 12

Allgemeine Wirtschaftsführungsgrundsätze

- (1) Gemäß § 18 Abs. 3 GKG finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (3) Der Zweckverband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus Abgaben nach der Maßgabe eigener Satzungen (§ 1 Abs. 8 dieser Satzung). Soweit vertretbar und geboten, erhebt er spezielle Entgelte für die von ihm erbrachten Leistungen.
- (4) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der §§ 15 (Wirtschaftsplan), 16 (Erfolgsplan), 17 (Vermögensplan) und 18 (Stellenübersicht) der Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. 03. 1995 sinngemäß. Im Erfolgsplan sind Aufwendungen und Erträge getrennt darzustellen. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein Finanzplan für das laufende und die vier folgenden Jahre aufzustellen. Für ihn gelten die Vorschriften des § 19 (Finanzplan) der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sinngemäß.
- (5) *Kredite darf der Zweckverband nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.*
- (6) Der Zweckverband *erhebt* von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, wenn die Einnahmen aus Abgaben, Gebühren, Zuschüssen nicht für die Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie für eine ordnungsgemäße Wirtschaftsprüfung ausreichen.
- (7) **Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.**

§ 13

Haushaltssatzung

- (1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) eine Haushaltssatzung zu erlassen.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Wirtschaftsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages
 - a) der Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres,
 - b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen,

c) der Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Aufwendungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigung),

2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
3. der Verbandsumlage.
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Der Zweckverband stellt keinen Haushaltsplan auf, an seine Stelle tritt der Wirtschaftsplan.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes, er muss alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (3) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der §§ 15 (Wirtschaftsplan), 16 (Erfolgsplan), 17 (Vermögensplan) und 18 (Stellenübersicht) der Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. 03. 1995 sinngemäß. Im Erfolgsplan sind Aufwendungen und Erträge getrennt darzustellen. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein Finanzplan für das laufende und die vier folgenden Jahre aufzustellen. Für ihn gelten die Vorschriften des § 19 (Finanzplanung) der Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. 03. 1995 sinngemäß.

§ 15

Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben kann der Zweckverband Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Höchstbetrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn er ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge übersteigt.

§ 16

Buchführung

Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Im einzelnen gelten die Vorschriften des § 20 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. 03. 1995.

§ 17

Jahresabschluss

- (1) Auf den Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, finden die Vorschriften der §§ 22 (Jahresabschluss und Lagebericht), 23 (Bilanz), 24 (Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht), 25 (Anhang, Anlagennachweis), und 26 (Jahresabschlussprüfung) der Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. 03. 1995 Anwendung.

- (2) Der Verbandsvorsteher stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Die Verbandsversammlung beschließt über den Jahresabschluss; zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Verbandsvorstehers. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkung aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben. Der Beschluss über den Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 18
Prüfungswesen

- (1) Die überörtliche Prüfung im Rahmen der GO des Landes Brandenburg obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree.
- (2) Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen, die Vorschriften des § 118 i.V.m. § 117 der GO des Landes Brandenburg (Jahresabschlussprüfungen bei Eigenbetrieben) gelten sinngemäß.

2. Neu eingefügt wird § 19:

§ 19
Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landrat des Landkreises Oder-Spree.

3. § 14 wird § 20

4. § 15 wird § 21

5. § 16 wird neu gefasst und wird § 22

§ 22
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in folgender Regionalausgabe der Märkischen Oderzeitung, Spree-Journal, Märkische Oderzeitung, Bereich Beeskow-BEE, bekannt zu machen (§ 1 Abs. 2 letzter Absatz der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen – Bekanntmachungsverordnung BekanntmV – i.d.F. vom 25.04.1994).
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden 1 Woche vor der Sitzung gem. Abs. 1 S. 1 öffentlich bekannt gemacht.

6. § 17 wird § 23

Artikel II

Diese 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Lindenberg vom 10. 06. 1993 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Landkreises Oder-Spree, in Kraft.

Lindenberg, den 30. 01. 1997

gez. J. Mangelsdorf
J. Mangelsdorf
Verbandsvorsteher

gez. B. Schulze
B. Schulze
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

- b) Satzung vom 29.04.1997 zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 10.06.1993, in Kraft getreten gem. §§ 20 Abs. 4, 11 GKG, § 5 StabG i. V. m. § 3 Abs. 4 StabG am 02.07.1993

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des
Wasserzweckverbandes Lindenberg vom 10. 6.1993

Aufgrund § 9 i. V. m. § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GOBbg) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Lindenberg in der Sitzung am 7. 4.1997 nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 10.6.1993 erlassen.

Artikel I

§ 1 Abs. 3 dritter Satz wird angefügt:

„und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.“

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 10. 6. 1993 tritt rückwirkend zum **2. Juli 1993** in Kraft.

Lindenberg, den 7. 4. 1997

gez. J. Mangelsdorf
J. Mangelsdorf
Verbandsvorsteher

gez. B. Schulze
B. Schulze
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

5. Die aktuelle Fassung der Verbandssatzung hat demnach bei Anwendung der Vorschriften des StabG folgenden Wortlaut:

V e r b a n d s s a t z u n g
des Wasserzweckverbandes "Lindenberg" vom 10.06.1993

§ 1

- (1) Die Gemeinden **Gliencke, Herzberg und Lindenberg** bilden nach §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 47 vom 30. Dezember 1991, einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet Wasserzweckverband "Lindenberg"
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist **L i n d e n b e r g**.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder
- (6) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Aufgabe
- der Versorgung mit Wasser
zu erfüllen.
Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Übernahme, Einrichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.
Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich der Mitwirkung Dritter bedienen, insbesondere Dienstleistungsunternehmen für die Planung, Finanzierung, den Bau und Betrieb von Anlagen einschalten.
- (8) Der Zweckverband gibt sich zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen, Benutzungs- und Tarifordnungen.

§ 2
Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 3
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet 2 Vertreter in die Verbandsversammlung mit gleichem Stimmgewicht.
- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitglieds besitzt 1 Stimme.

- (3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen
- (4) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
4. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
10. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5
Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Verbandsvorsteher oder die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, es sei denn, dass die Mehrheit der Vertreter der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Beratung mit dem Verbandsvorsteher fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Versbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Stimmenanzahl durch die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder eingebracht wird und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Versbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf Stimmenanzahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Versbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 11, 12 und 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Alle im § 7 in den Absätzen 1 und 2 genannten Beschlussfassungen werden mit mindestens 5 der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, solange nur 3 Gemeinden Mitglied im Wasserzweckverband sind.

§ 8

Wahl

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzetteln.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht. § 7 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 9

Beschlussprotokoll

Über die Versbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Versbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Versbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Versbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Befugnis übertragen worden ist.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Versbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Versbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 11

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Versbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Dem Verbandsvorsteher wird eine von der Versbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze einen Geschäftsführer und Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Die hauptamtliche Einstellung des Geschäftsführers oder Angestellter darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Geschäftsführer übernimmt oder wie sein Dienst- oder Versorgungsverhältnis geregelt ist.

§ 12

Allgemeine Wirtschaftsführungsgrundsätze

- (1) Gemäß § 18 Abs. 3 GKG finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst die Vorschriften über Wirtschaftsführung

und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

- (2) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (3) Der Zweckverband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus Abgaben nach der Maßgabe eigener Satzungen (§ 1 Abs. 8 dieser Satzung). Soweit vertretbar und geboten, erhebt er spezielle Entgelte für die von ihm erbrachten Leistungen.
- (4) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der §§ 15 (Wirtschaftsplan), 16 (Erfolgsplan), 17 (Vermögensplan) und 18 (Stellenübersicht) der Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. 03. 1995 sinngemäß. Im Erfolgsplan sind Aufwendungen und Erträge getrennt darzustellen. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein Finanzplan für das laufende und die vier folgenden Jahre aufzustellen. Für ihn gelten die Vorschriften des § 19 (Finanzplan) der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sinngemäß.
- (5) *Kredite darf der Zweckverband nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.*
- (6) Der Zweckverband *erhebt* von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, wenn die Einnahmen aus Abgaben, Gebühren, Zuschüssen nicht für die Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie für eine ordnungsgemäße Wirtschaftsprüfung ausreichen.
- (7) **Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.**

§ 13

Haushaltssatzung

- (1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) eine Haushaltssatzung zu erlassen.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Wirtschaftsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages
 - a) der Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres,
 - b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen,
 - c) der Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Aufwendungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigung),

2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,

3. der Verbandsumlage.

- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Der Zweckverband stellt keinen Haushaltsplan auf, an seine Stelle tritt der Wirtschaftsplan.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes, er muss alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (3) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der §§ 15 (Wirtschaftsplan), 16 (Erfolgsplan), 17 (Vermögensplan) und 18 (Stellenübersicht) der Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. 03. 1995 sinngemäß. Im Erfolgsplan sind Aufwendungen und Erträge getrennt darzustellen. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein Finanzplan für das laufende und die vier folgenden Jahre aufzustellen. Für ihn gelten die Vorschriften des § 19 (Finanzplanung) der Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. 03. 1995 sinngemäß.

§ 15

Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben kann der Zweckverband Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Höchstbetrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn er ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge übersteigt.

§ 16

Buchführung

Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Im einzelnen gelten die Vorschriften des § 20 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27.03.1995.

§ 17

Jahresabschluss

- (1) Auf den Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, finden die Vorschriften der §§ 22 (Jahresabschluss und Lagebericht), 23 (Bilanz), 24 (Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht), 25 (Anhang, Anlagennachweis), und 26 (Jahresabschlussprüfung) der Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. 03. 1995 Anwendung.

- (2) Der Verbandsvorsteher stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Die Versammlung beschließt über den Jahresabschluss; zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Verbandsvorstehers. Verweigert die Versammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkung aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben. Der Beschluss über den Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Prüfungswesen

- (1) Die überörtliche Prüfung im Rahmen der GO des Landes Brandenburg obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree.
- (2) Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen, die Vorschriften des § 118 i.V.m. § 117 der GO des Landes Brandenburg (Jahresabschlussprüfungen bei Eigenbetrieben) gelten sinngemäß.

§ 19 Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landrat des Landkreises Oder-Spree.

§ 20 Rücklagen

Der Zweckverband hat Gewinne einer Rücklage zuzuführen.

§ 21 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse.

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in folgender Regionalausgabe der Märkischen Oderzeitung, Spree-Journal, Märki-

sche Oderzeitung, Bereich Beeskow-BEE, bekannt zu machen (§ 1 Abs. 2 letzter Absatz der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen – Bekanntmachungsverordnung BekanntmV – i. d. F. vom 25.04.1994).

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung werden 1 Woche vor der Sitzung gem. Abs. 1 S. 1 öffentlich bekannt gemacht.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rietz-Neuendorf, d. 08.06.1993

gez. Paul
Der Verbandsvorsteher

Für die Gemeinde Glienicke:

Rietz-Neuendorf, d. 08.06.1993

gez. Kranewitz
Kranewitz
Bürgermeister

Für die Gemeinde Lindenberg:

Rietz-Neuendorf, d. 08.06.1993

gez. Paul
Paul
Bürgermeister

Für die Gemeinde Herzberg:

Rietz-Neuendorf, d. 08.06.1993

gez. Schulze
Schulze
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

1.) 9. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

9. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194),
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in seiner jeweils gültigen Fassung,

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 31.05.01 mit Beschluss Nr. VV 13/01 die folgende 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Die Verbandssatzung des GWAZ, zuletzt geändert am 08.03.01 wird wie folgt geändert:

Der § 18 „Öffentliche Bekanntmachung“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Verbandssatzung und deren Änderungen sowie notwendige Genehmigungen werden im Amtsblatt des Kreises Spree-Neiße (im Spree-Neiße-Blick) und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekannt gemacht. Satzungen des Zweckverbandes und deren Anlagen werden im Amtsblatt des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden in den Regionalausgaben der Tageszeitung des Verbandsgebietes (Lausitzer Rundschau und Märkische Oderzeitung) und im

Amtsblatt des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden in den Regionalausgaben der im Gebiet der Verbandsmitglieder erscheinenden Tageszeitungen (Lausitzer Rundschau und Märkische Oderzeitung) spätestens eine Woche vorher bekannt gemacht.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Guben, den 01.06.01

G. Hain
Verbandsvorsteher

K. Briesemann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Information zur Veröffentlichung der 9. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

Die 9. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 31.05.2001 wird im Spree-Neiße-Blick Nr. 05/01 mit dem Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nr. 5 am 29.06.01 erscheinen.

II.) Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (TAZV Oderaue)

1) Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue -Beitragsatzung (BS) -

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue

- Beitragsatzung (BS) -

Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30) und der §§ 1, 2, und 8, 10, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des Brandenburgischen Wassergesetzes - BbgWG - vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 168) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandsatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 18.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue (Verband) betreibt Einrichtungen und Anlagen der Schmutz- und Regenwasserableitung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasseranlage) für den räumlichen Wirkungsbereich des Verbandsgebietes.
2. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge zur teilweisen Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Schmutzwasserableitung und -behandlung.

- Anschlussbeiträge -

§ 2

Grundsatz

1. Der Verband erhebt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage für die Beseitigung des Schmutzwassers (Schmutzwasseranlage) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag, soweit der Aufwand nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 6 KAG

von der Allgemeinheit und anderweitig gedeckt ist. Die Schmutzwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

2. Der Anschlussbeitrag wird auch zur Deckung der Kosten für einen Grundstücksanschluss der Schmutzwasseranlage (Anschlussleitung vom Sammler bis zur Grundstücksgrenze) erhoben. Weitere Grundstücksanschlüsse, auch bei nachträglicher Grundstücksteilung, sind kostenpflichtig und der tatsächliche Aufwand ist durch den Grundstückseigentümer oder dem ihm gleichgestellten dinglich berechtigten Nutzer zu tragen. Die Grundstücksanschlüsse sind gemäß § 9 Entwässerungssatzung herzustellen.
3. Für die Herstellung und Anschaffung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage für die Beseitigung des Regenwassers (Regenwasseranlage) erhebt der Verband keinen einmaligen Anschlussbeitrag. Ausgeschlossen hierbei ist der Kostenaufwand für den Grundstücksanschluss. Nach § 9 der Entwässerungssatzung hat der Grundstückseigentümer oder der ihm gleichgestellte dinglich berechtigte Nutzer den Grundstücksanschluss an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage (Regenwasserkanal) auf seine Kosten herzustellen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

§ 4

Beitragsmaßstab, Beitragssatz

1. Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab nach Maßgabe der folgenden Absätze berechnet.
2. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a.) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan oder VEP bauliche oder gewerbliche Nutzung festgeschrieben ist,
 - b.) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder VEP besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - c.) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind
 - aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Hauptsammlergrundstück (Grundstück in dem der Hauptsammler verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die überschreitende bauliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird,
 - bb) und die nicht an ein Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Hauptsammlergrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die überschreitende bauliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,
 - d.) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, wobei die so ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche den vorhandenen Gebäuden derart zugeordnet wird, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verläuft. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
2. Die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird mit dem Vollgeschossfaktor vervielfacht. Der beträgt für das erste Vollgeschoss 0,25 und für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,15. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) die im Bebauungsplan oder VEP festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan eine Vollgeschosszahl nicht aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Dabei wird kaufmännisch auf volle Zahlen gerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse.
- b) Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind, und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumassezahl mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Dabei wird kaufmännisch auf volle Zahlen gerundet.
- c) Im Außenbereich nach § 35 BauGB ist für bebaute Grundstücke die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend, bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- d) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan nach § 33 BauGB aufgestellt, ist nach dem Aufstellungsbeschluss die zulässige Zahl der Geschosse – abweichend von Abs. a) – nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.
- e) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss, ebenso bei Grundstücken die mit einer Kirche, bebaut sind oder für die eine sonstige nur untergesetzte Nutzung (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) festgesetzt ist.

3. Der Beitragssatz beträgt

bis zum 31.12.2001	10,00 DM und
ab 01.01.2002	5,11 Euro

je m² anrechenbare Grundstücksfläche nach den vorstehenden Absätzen und wird für einen Anschluss erhoben. Der Anschlußbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz.

4. Wird ein bereits an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Ein-

heit verbunden, so wird der Anschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück und der Möglichkeit der Inanspruchnahme.
2. Die Beitragspflicht besteht auch für alle Grundstücke, die an Anlagen der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung des Verbandes angeschlossen sind und für die noch kein Beitrag erhoben wurde.
3. Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
4. In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss an die einheitliche zentrale öffentlichen Abwasseranlage bereits eine Anschlussgebühr- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, und wenn diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist. Hierzu besteht Nachweispflicht durch den Beitragspflichtigen.

§ 6

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
2. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
3. Bei Wohn- u. Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihres Eigentumanteiles beitragspflichtig.
4. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistungen

1. Der Anschlußbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Das gleiche gilt für einen Vorausleistungsbescheid.
3. Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Herstellung oder Anschaffung begonnen worden ist. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt 70% des voraussichtlichen Anschlußbeitrages. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
4. Der Verband kann zur Vermeidung unbilliger sachlicher oder persönlicher Härten im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Beitragspflichtigen Billigkeitsentscheidungen treffen. Die Anträge sind durch den Verband zu prüfen und zu entscheiden. Es werden Zinsen gemäß Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 8

Ablösung

1. In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag ist nach Maßgabe des in § 4 Abs. 1 bis 8 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 Abs. 9 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
2. Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Zahlungsverzug

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Beitragspflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 11

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Abgabepflicht, ist dem Verband von dem bisherigen Rechtsinhaber am Grundstück und dem Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der

Pflichtige i.S.d. § 6 dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Eisenhüttenstadt, 20.06.01
Ort, Datum

Eisenhüttenstadt, 20.06.01
Ort, Datum

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ralf Theuer
Stellvertreter des Vorsitzenden
der Verbandsversammlung

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung,
 - a) seiner Auskunftspflicht nach § 10 nicht nachkommt,
 - b) seiner Anzeigepflicht nach § 11 nicht genügt,
 - c) entgegen § 10 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten oder Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 04.10.1993 (Märkische Oderzeitung vom 28.12.1994), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 24.02.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29.02.2000) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Beitragssatzung des TAZV Oderaue vom 18.06.2001 wird hiernit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 20.06.01
Ort, Datum

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

- 2.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue – Gebührensatzung (GSAw) –

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue

- Gebührensatzung (GSAw) -

Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des Brandenburgischen Wassergesetzes - BbgWG - vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 168) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 18.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband "Oderaue" Eisenhüttenstadt (Verband) betreibt Einrichtungen und Anlagen der Schmutz- und Regenwasserableitung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasseranlage) für den räumlichen Wirkungsbereich des Verbandsgebietes.
2. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Einrichtungen der Schmutz- und Regenwasserableitung und -behandlung.

- Abwassergebühren, Regenwassergebühren -

§ 2
Grundsatz

1. Für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
2. Die Gebühr wird als Abwassergebühr und/oder Regenwassergebühr erhoben.
3. Die Abwassergebühr wird als Mengen- und als Grundgebühr erhoben.

§ 3
Gebührenmaßstäbe

1. Die Mengengebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³.
2. Als in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten,
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Meßeinrichtung ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermengen, wenn sie in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen
3. Die Wassermenge wird geschätzt, wenn
 - a) eine Meßeinrichtung nicht vorhanden ist,
 - b) eine Ablesung der Meßeinrichtung nicht möglich ist,
 - c) Meßungenauigkeiten bzw. -ausfall auftreten.

Nach Abs. 3 b) und c) wird der Verbrauch des vorherigen Erhebungszeitraumes als Berechnungsansatz zugrunde gelegt. Beim Fehlen einer Meßeinrichtung, Abs. 3 a), wird der durchschnittliche Wasserverbrauch im Verbandsgebiet pro Einwohner und Tag des vorherigen Erhebungszeitraumes zur Ermittlung des Gebührenmaßstabes in Ansatz gebracht.

4. Die Wassermengen nach Absatz 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb von einem Monat schriftlich anzuzeigen. Diese sind durch private Meßeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Meßeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
5. Wassermengen, die durch geeichte Meßeinrichtungen nachweislich nicht in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim Verband einzureichen.
6. Anlagen zur Nutzung von Regenwasser, aus denen Wassermengen in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen, sind beim Verband zu beantragen. Die eingeleiteten Wassermengen sind über geeichte Meßeinrichtungen nachzuweisen. Ist keine Meßeinrichtung vorhanden, wird die Wassermenge nach § 5 Abs. 2 ermittelt.

§ 4
Grundgebühr

1. Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen zentralen Schmutzwasseranlage entstehenden Kosten, werden Grundgebühren erhoben.
2. Die Grundgebühr beträgt für die Benutzung der einheitlichen zentralen Schmutzwasseranlagen aus der Wohnbebauung:
 - a) 01.04.2000 bis 31.12.2001 7,50 DM/Monat x Wohnungseinheit
 - b) ab 01.01.2002 3,83 Euro/Monat x WohnungseinheitEine Wohnungseinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche.
3. Die Grundgebühr für saisonal genutzte Grundstücke, wie Garten- und Bungalowgrundstücke, beträgt die Hälfte nach Absatz 2 und zwar:
 - a) 01.04.2000 bis 31.12.2001 3,75 DM/Monat x Wohnungseinheit
 - b) ab 01.01.2002 1,92 Euro/Monat x Wohnungseinheit

4. Für die gewerbliche Benutzung der einheitlichen zentralen Schmutzwasseranlage wird die Grundgebühr in Abhängigkeit von der BSB₅ - Fracht erhoben:
- für einen Einwohnergleichwert (EWG) werden 60 g BSB₅ pro Tag in Ansatz gebracht,
 - für eine Wohneinheit wird ein Faktor von 2,30 EWG angesetzt,
60 g BSB₅ x 2,30 EWG = 138 g BSB₅ / pro Tag und WE
 - die jährliche BSB₅ - Fracht beträgt 50 kg BSB₅/ WE
 - die Grundgebühr errechnet sich aus der eingeleiteten Wassermenge nach § 3 dieser Satzung, einer BSB₅ - Belastung von
0,30 kg/ m³ und der jährlichen Einleitungsfracht einer WE von 50 kg BSB₅ wie folgt:

Wassermenge m³/Jahr x 0,30 kg/ m³ BSB₅

----- = Anzahl WE x 7,50 /Monat

50 kg BSB₅/ WE/ Jahr

5. Gewerbe ohne einen eigenen Kanalanschluß in Wohnbauten wird jeweils einer WE gleichgesetzt

§ 5 Gebührensätze

1. Die Mengengebühr beträgt:

bis 31.03.2000	4,25 DM/m ³
bis 31.12.2001	5,00 DM/m ³
ab 01.01.2002	2,56 Euro/m ³ .

2. Für die Einleitung von Regenwasser wird eine Gebühr von

bis 31.12.2001	1,54 DM/m ³	in das Trennsystem
ab 01.01.2002	0,79 Euro/m ³	in das Trennsystem
bis 31.03.2000	4,25 DM/m ³	in das Mischsystem
01.04.2000 bis 31.12.2001	5,00 DM/m ³	in das Mischsystem
ab 01.01.2002	2,56 Euro/m ³	in das Mischsystem

erhoben.

Die Ermittlung der Niederschlagsmengen wird wie folgt durchgeführt:

Formel:	V	=	Ψ x r x A
	V	=	Niederschlagsabflußmenge in Kubikmeter
	Ψ	=	Abflußbeiwert
	r	=	Niederschlagsspende in mm (durchschnittliche Niederschlagsmenge im Raum Eisenhüttenstadt: 0,57 m ³ /m ² x a)
	A	=	Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt

Art der Oberfläche		Abflußbeiwert
Dachflächen	Steildach	0,95
	Flachdach	0,85
Straßen und Wege	Asphaltdecken	0,90
	Betondecken, Pflaster mit Fugenverguß	0,80
	Pflaster ohne Fugenverguß und Betonplatten	0,60
	Schotterdeckschichten	0,40
	Sand- und Kieswege	0,20
teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze, Gleisanlagen und dergleichen		0,15
Park-, Garten- und Rasenflächen		0,10

3. Der Gebührenpflichtige hat dem Verband eine Aufstellung der versiegelten Grundstücksfläche beizubringen.

§ 6

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
4. Sind die v.g. Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln, sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten Gebührenschuldner.
5. Tritt während eines Erhebungszeitraumes ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge über.
6. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

§ 8

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
2. Wird die Gebühr nach den durch Meßeinrichtung ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
3. Abweichende Erhebungszeiträume können auf Grundlage von Sondervereinbarungen zwischen Gebührenpflichtigen und Verband festgelegt werden.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistungen

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
2. Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden mit dem Gebührenbescheid nach (2) auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe im Abstand von jeweils 2 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 11

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Abgabepflicht, ist dem Verband von dem bisherigen Rechtsinhaber am Grundstück und dem Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung,
 - a) seiner Auskunftspflicht nach § 10 nicht nachkommt,
 - b) seiner Anzeigepflicht nach § 11 nicht genügt,
 - c) entgegen § 10 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten oder Befahren seines Grundstücks nicht duldet
 - d) die Aufstellung gem. § 5 Abs. 3 nicht beibringt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verband.

§ 13 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 04.10.1993 (Märkische Oderzeitung vom 28.12.1994), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 24.02.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29.02.2000) außer Kraft.

Eisenhüttenstadt; 20.06.01
Ort, Datum

Eisenhüttenstadt, 20.06.01
Ort, Datum

Ralf Theuer
Stellvertreter des Vorsitzenden
der Verbandsversammlung

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung des TAZV Oderaue vom 18.06.2001 wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 20.06.01
Ort, Datum

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

3.) **Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen – Verwaltungskostensatzung (VKS) –**

**Satzung
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und
Auslagen
- Verwaltungskostensatzung (VKS) -**

Auf der Grundlage

- der §§ 5, 35 Abs.2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30);
- der §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194);
- der §§ 1, 2, 4; und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231)

hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue am 18.06.2001 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührentarif
§ 3	Erhebung der Gebühren
§ 4	Widerspruchsgebühr
§ 5	Sachliche Gebührenfreiheit
§ 6	Persönliche Gebührenfreiheit
§ 7	Auslagen
§ 8	Gebührensschuldner
§ 9	Entstehen der Kostenschuld
§ 10	Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr
§ 11	Beitreibung
§ 12	Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue, im nachfolgenden TAZV genannt, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen, im nachfolgenden Kosten genannt, erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von den Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtige Handlungen sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen (im Rahmen der „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“), Auskunftserteilung zum Leitungsbestand des TAZV und Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art.

- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührentarif**

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Tarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Erhebung der Gebühren**

- (1) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Tätigkeit eine Gebühr erhoben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit
 - (a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - (b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.
- (4) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen, so wird keine Gebühr erhoben.

**§ 4
Widerspruchsgebühr**

Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

**§ 5
Sachliche Gebührenfreiheit**

Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:

- besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist;
- mündliche Auskünfte.

**§ 6
Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des KAG Bbg.

§ 7 Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Errichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten;
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung;
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 - f) Kosten der Amtshilfe und Auslagen sowie Gebühren Dritter, die dem TAZV berechnet werden, soweit sie im Einzelfall 50,00 DM übersteigen.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird;
 - wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
 - wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages beim TAZV, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der baren Auslagen i.S. des § 7 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch den TAZV.

§ 10 Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungskosten

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der besonderen Leistung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Zahlung der Gebühren ist in bar an der Kasse oder auf ein Konto des TAZV vorzunehmen.

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree rückwirkend zum 02. Juni 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 01. April 1996 (Amtsblatt vom 04. Mai 1996) außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 20.06.01
Ort, Datum

Eisenhüttenstadt, 20.06.01
Ort, Datum

Ralf Theuer
Stellvertreter des Vorsitzenden
der Verbandsversammlung

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungskostensatzung des TAZV Oderaue vom 18.06.2001 wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 20.06.01
Ort, Datum

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

Anlage 1: Gebührentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue vom 18.06.2001

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		DM	Euro
1. Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge			
1.1	Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften) je angefangener Seite im Format DIN A 4; 1 1/2 zeilig	4,89	2,50
1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für jede angefangene Seite	78,23	40,00
1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl. für jede angefangene Seite bis DIN A 3	9,78	5,00
2. Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke			
2.1	Ablichtung je DIN A 4 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	0,98 0,49	0,50 0,25
2.2	Ablichtung je DIN A 3 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	1,96 0,98	1,00 0,50
2.3	Computerausdrücke je DIN A 4 Seite	1,96	1,00
2.4	Computerausdrücke je DIN A 3 Seite	3,91	2,00
2.5	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 4 Seite	5,87	3,00
2.6	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 3 Seite	7,82	4,00
2.7	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 2 Seite	11,73	6,00
2.8	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 2 Seite	24,45	12,50
2.9	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 2 Seite	48,90	25,00

3. Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Wasserversorgungssatzung			
3.1	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde	30,32	15,50
3.2	Anfragen zur Anschlußmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung) pauschal	14,67	7,50
3.3	Antragsbearbeitung zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung des Grundstücksanschlusses für jede angefangene halbe Stunde	30,32	15,50
3.4	Abnahme von Sonderwasserzählern (Gartenzähler und Eigenversorgung)	24,45	12,50
3.5	Zeitweilige Stilllegung (maximal 1 Jahr) auf Antrag des Grundstück-Eigentümers	94,86	48,50
3.6	Öffnen des Grundstücksanschlusses (nach 3.5)	114,42	58,50
3.7	Ausleihe Standrohr - Kautiön - Gebühr pro Tag	498,74 1,47	255,00 0,75
4. Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Entwässerungssatzung, der Beitragssatzung sowie der Gebührensatzung			
4.1	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde	30,32	15,50
4.2	Anfragen zur Anschlußmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung) pauschal	14,67	7,50
4.3	Entwässerungsgenehmigung für jede angefangene halbe Stunde	30,32	15,50
4.4	Sonstige Prüfungsmaßnahmen für jede angefangene halbe Stunde	30,32	15,50
4.5	Bearbeitung von Anträgen/Stellungnahmen für abflußlose Gruben pauschal	14,67	7,50
4.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlung des Schmutzwasser-einleiters erforderlich werden	nach Aufwand	nach Aufwand

5.	Sonstiges		
5.1	Versendung von Verfahrensakten durch die Post pauschal Gebührenfrei ist die Versendung: - im Bußgeldverfahren an den Betroffenen - im Rahmen der Amtshilfe	19,56	10,00
5.2	Genehmigungen (u.a. Schachtgenehmigungen), Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist für jede angefangene halbe Stunde	30,32	15,50
5.3	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen usw.	4,89	2,50
5.4	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, techn. Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung und zwar je angefangene halbe Stunde	30,32	15,50
5.5	Akteneinsicht bis 2 Stunden pauschal	19,56	10,00
5.6	Andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlung des TAZV, soweit dafür keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangener halben Stunde	30,32	15,50

4.) Geschäftsordnung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) „Oderaue“
- (GschO) -

**Geschäftsordnung
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV)
"Oderaue"
- (GschO) -**

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30), der §§ 6 Abs. 1, 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 05.1999 (GVBl. I S. 194) und des § 6 Nr. 8 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 18.06.2001, hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Oderaue auf ihrer Sitzung am 18.06.2001 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Diese Geschäftsordnung regelt die Rechtsverhältnisse der Organe des Verbandes untereinander.

**§ 2
Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, nachfolgend Vorsitzender genannt, gemäß den Bestimmungen des § 7 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue mindestens zweimal im Jahr einberufen und durchgeführt.
- (2) Die Einladung muss Datum, Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung, getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, enthalten. Der Einladung sollen die Beratungsunterlagen beigelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Unterlagen noch zu Sitzungsbeginn zur Beratung und Beschlussfassung darüber vorgelegt werden.
- (3) Die Ladungsfrist für die Einberufung der Verbandsversammlung beträgt 10 Kalendertage. Da-

bei werden der Absende- und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen kann die Ladefrist auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Bei dieser Frist sind Absendetag und Sitzungstag eingeschlossen.

- (4) Datum, Zeit und Ort sowie die vorläufige Tagesordnung der Verbandsversammlung werden gemäß § 19 Absatz 2 und 3 der Verbandssatzung bekannt gemacht.
- (5) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen
- (6) Die Verbandsversammlung ist Beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl Beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Sehen Gesetz oder Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.
- (8) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt gegenüber einem Mitglied der Verbandsversammlung oder dessen Vertreter als geheilt, wenn dieser zur Sitzung erscheint.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der jeweiligen Organe teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, zeigen dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung rechtzeitig an. Entsprechendes gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die erst später an der Sitzung teilnehmen oder diese vorzeitig verlassen wollen. Das verhinderte Mitglied der Verbandsversammlung hat seinen namentlich benannten Vertreter mit der Teilnahme an der Sitzung zu beauftragen.
- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die annehmen müssen, von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung bei Angelegenheiten i.S.d. § 28 Absatz 1 oder Absatz 2 der GO ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung anzuzeigen und den Sitzungsraum vor Beginn der Verhandlung zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung können sie sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Im Zweifelsfall entscheidet die Verbandsversammlung, ob die Voraussetzungen

bei Mitgliedern der Verbandsversammlung gemäß § 28 Absatz 1 oder Absatz 2 der GO vorliegen.

- (4) Die Vertreter oder deren Stellvertreter bestätigen ihre Teilnahme an der Verbandsversammlung durch ihre persönliche Eintragung in der ausliegenden Anwesenheitsliste.
- (5) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt in Abstimmung mit dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer Tagesordnung und Reihenfolge für die Verbandsversammlungen auf. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen vor der Sitzung von mindestens 10 v.H. der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Dazu bedarf es eines Dringlichkeitsantrages. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Auf Verlangen des Verbandsvorstehers ist jederzeit ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Tagesordnungspunkte die nach Absatz 1 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
- (3) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden entsprechend der Beschlussfassung der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Reihenfolge geändert, verwandte Punkte verbunden und Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 5

Erklärungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer können sachliche und persönliche Erklärungen abgeben. Die Redezeit hierfür darf 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zu einer sachlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Aussprache in der laufenden Sitzung steht, kann der Vorsitzende das Wort erteilen. Das Thema der Erklärung ist ihm vorher schriftlich mitzuteilen.
- (3) Persönliche Erklärungen sind erst nach der Abstimmung oder Vertagung des Gegenstandes, mit dem sie im Zusammenhang stehen, zulässig. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur zu Ausführungen, die seine Person betreffen oder mißverständene eigene Ausführungen richtig stellen. Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.

§ 6 Anfragen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können Anfragen an den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer stellen. Sie werden mindestens 48 Stunden vor der Sitzung schriftlich eingereicht und müssen sich auf Angelegenheiten des Verbandes beziehen. Kann für das Einreichen der Anfrage die Frist vor der Sitzung nicht eingehalten werden, so entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher über die Behandlung in der Sitzung.
- (2) Können die Anfragen durch den Verbandsvorsteher oder den Geschäftsführer nicht beantwortet werden, so werden sie innerhalb von 4 Wochen durch den Verbandsvorsteher oder den Geschäftsführer schriftlich beantwortet.
- (3) Die Gesamtdauer für Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. deren Beantwortung darf 30 Minuten nicht übersteigen.

§ 7 Vorsitz der Verbandsversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Der Versammlungsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand ist zuständig für die Aufgaben nach § 11 der Verbandssatzung.
- (2) Zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ist unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich, ansonsten gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Aufgaben gemäß Dienstanweisung 01/2001.

§ 10 Geschäftsgang

Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der aufsichtsbehördlichen Anordnungen.

§ 11 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er ist berechtigt einen Antrag zur Sache zu stellen oder sich an der sachlichen Beratung zu beteiligen. Für diese Zeit gibt er den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab.
- (2) Die Versammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung über Entschuldigungen durch den Vorsitzenden
 3. Bekanntgabe der Stimmenanzahl der anwesenden Verbandsmitglieder
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung durch den Vorsitzenden
 5. Anfragen
 6. Diskussion und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte
- (3) Der Vorsitzende der Versammlung erteilt den Mitgliedsvertretern der Versammlung, dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter oder anderen Personen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können Sachverständige gehört werden. Dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer ist auf Verlangen das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Der Vorsitzende kann für einzelne Tagesordnungspunkte eine Begrenzung der Redezeit und/oder Zahl der Redner festlegen. Er selbst kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen sofort nach Beendigung des Beitrages des laufenden Redners das Wort erhalten. Dies betrifft auch Anträge zur Geschäftsordnung sowie deren Begründung. Nach Eröffnung der Abstimmung darf das Wort einschließlich zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden.
- (5) Der Vorsitzende der Versammlung wiederholt vor jeder Abstimmung den Antrag, über den abgestimmt werden soll. In der Niederschrift ist der Antragsinhalt festzuhalten.
- (6) Jeder stimmberechtigte Mitgliedsvertreter sowie der Verbandsvorsteher können einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag muss noch in der öffentlichen Sitzung begründet werden und ist in der nicht öffentlichen Sitzung zu beraten und zu entscheiden.
- (7) Die Aussprache ist beendet, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet, die Rednerliste erschöpft ist oder einem Antrag auf Schluß der Aussprache stattgegeben wurde.

§ 12**Antrag zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung formal widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Insbesondere können folgende Anträge zur Geschäftsordnung - bei mehreren gleichzeitigen Anträgen in der genannten Reihenfolge - zur Abstimmung gebracht werden:
 1. Antrag auf Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung;
 2. Antrag auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 3. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung;
 4. Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung;
 5. Antrag auf Schluß der Aussprache;
 6. Antrag auf Schluß der Wortmeldungen;
 7. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 8. Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen beratenden Ausschuß oder ein anderes Verbandsorgan;
 9. Antrag auf Begrenzung der Redezeit;
 10. Antrag auf Anhörung nach § 11 Absatz 3 Satz 2;
 11. Feststellen der Voraussetzungen für Ausschließungsgründe nach § 28 GO.
- (3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht jedoch auf die Sache selbst, beziehen.

§ 13**Anträge**

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter können bis zum Schluß der Beratung zum Tagesordnungspunkt Änderungs- und Zusatzanträge stellen. Sie sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben, von diesem zu verlesen und in der Niederschrift festzuhalten. Um dem Antragsteller dies zeitlich zu ermöglichen, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Bei Eintritt in die Beratung über die zu ändernde Beschlussfassung erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung.
- (2) Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge oder erst während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen erforderlich machen, werden bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt.
- (3) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens

jedoch dreimal einen Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen dagegen soll ihm das Wort vom Vorsitzenden entzogen werden. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten je Wortmeldung nicht überschreiten.

§ 14**Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder ganz aufheben, wenn in der Tagung störende Unruhe entsteht. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Sitz. Die Sitzung ist dann für 15 Minuten unterbrochen.
- (2) Wer im Zuschauerraum oder im Bereich für die Öffentlichkeit (Zuschauerbereich) Beifall oder Mißbilligung äußert oder die Ordnung verletzt oder ohne Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträger vornimmt, muss auf Anweisung des Vorsitzenden den Saal unverzüglich verlassen. Der Vorsitzende kann den Störer zuvor ermahnen.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann den Zuschauerraum wegen störender Unruhe räumen lassen.
- (4) Der Vorsitzende kann einen Mitgliedsvertreter und andere an der Versammlung teilnehmende Personen zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf können der Mitgliedsvertreter oder andere an der Versammlung teilnehmende Personen durch den Vorsitzenden des Raumes verwiesen werden. Auf Antrag eines Mitgliedsvertreters oder auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Sitzung unterbrochen werden.
- (5) Ist ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes hingewiesen worden, so entzieht ihm der Vorsitzende das Wort.

§ 15**Vertagung**

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt werden, wenn es die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedsvertreters beschließt.

§ 16**Abstimmung**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist nach dem Schluß der Beratung gesondert abzustimmen. Für die Beschlussfähigkeit sind die in der Sitzung vertretenen Stimmen maßgebend.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Änderungsanträge
3. Zusatzanträge
4. Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand,
5. weitergehende Anträge.

Im übrigen ist über den inhaltlich weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so ist über den älteren Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag zuerst abzustimmen ist, so entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher.

- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (6) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist, kann eine namentliche Auszählung erfolgen, wenn dies von einem Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung grundsätzlich Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (7) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu zählen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 17 Wahlen

Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der jeweils geltenden Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und nach § 9 der Verbandssatzung. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Über die Bildung, Besetzung und den Vorsitz von Ausschüssen beschließt die Verbandsversammlung. Den Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung sind.
- (2) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit in besonderen Vorschriften dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, Regelungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
- b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit seinem Stellvertreter fest.

§ 19 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Schriftführer sind für die Anfertigung der Niederschrift zuständig. Sie muss mindestens

1. das Datum, die Zeit und den Ort der Sitzung
2. die Namen der Teilnehmer,
-bei späterem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen mit dem Vermerk über die Zeit der Anwesenheit unter Angabe des Tagungsordnungspunktes
3. die Namen der Anwesenden
4. die Tagesordnung, gegliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung
5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen nach der Anzahl der Ja- und Neinstimmen und der Stimmenthaltungen

enthalten.

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Das gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

- (2) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer, vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (3) Als Schriftführer kann eine Dienstkraft eingesetzt werden.
- (4) Nichtöffentliche Audio- und Videomitschnitte (Aufzeichnungen) der Sitzungen der Verbandsversammlung sind zum Zweck der korrekten Fertigung der Niederschrift und zur internen Dokumentation zulässig. Auf die beabsichtigte Aufzeichnung ist zu Beginn der Versammlung hinzuweisen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen über die Anfertigung der Aufzeichnung. Die Verwendung der Aufzeichnungen kann nur vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher auf schriftlichen Antrag gestattet werden. Die Verwendung ist unter Angabe von Datum, Ort, Zeit und Namen der beteiligten Personen zu protokollieren. Eine Herausgabe der Aufzeichnungen an Dritte sowie die öffentliche Bekanntmachung oder Verbreitung sind untersagt.

§ 20 Geschäftsgang des Verbandsvorstandes

- (1) Im Regelfall sollen vom Vorstandsvorstand die Beschlussvorschläge für die Verbandsversammlung beraten und vorbereitet werden.
- (2) Auf die Arbeit des Vorstandsvorstandes finden die Vorschriften über die Arbeit der Verbandsversammlung entsprechend Anwendung.

§ 21

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitgliedsvertreter und Bediensteten des Verbandes sowie die Vorstandsmitglieder haben über alle Verbandsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit dies der Natur der Sache nach erforderlich ist.
- (2) Die in nicht öffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Stillschweigen ist im Besonderen über Personalangelegenheiten und Ähnliches zu bewahren.
- (4) Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft die Verbandsversammlung geeignete Maßnahmen.

§ 22

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl geändert werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.03.1993 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 20.06.01 Eisenhüttenstadt, 20.06.01
Ort, Datum Ort, Datum

Ralf Theuer
Stellvertreter des Vorsitzenden
der Verbandsversammlung

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsordnung des TAZV Oderaue vom 18.06.2001 wird hiernit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Geschäftsordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 20.06.01
Ort, Datum

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:
Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt